

**Kurztitel**

Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe

**Kundmachungsorgan**

BGBI.Nr. 696/1974 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 177/2005

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 13

**Inkrafttretensdatum**

01.04.2005

**Beachte**

Vgl. auch Art. VII und Art. VIII d. V BGBI. Nr. 253/1983

**Text**

**Anlage 13**

**Ausbildungsvorschriften  
für den Lehrberuf Präparator**

**Berufsbild**

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Bearbeitungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der facheinschlägigen Zoologie		
Grundkenntnisse der Anatomie der Tierkörper		
Kenntnis der häufigsten zur Verarbeitung gelangenden europäischen und außereuropäischen Tierarten		
Kenntnis über die Anwendung von Chemikalien, insbesondere von gifthältigen Stoffen	-	-
-	Vorkonservieren	
Abbalgen		
Abnehmen der Körpermaße		
Waschen, Reinigen, Entfetten		
Trocknen der bearbeiteten Bälge	-	-
-	Ansetzen und Verwenden von Konservierungsflüssigkeiten und Trockenchemikalien	
-	-	Skelettieren und Bleichen
-	Imprägnieren der Tierbälge gegen Schädlingsbefall	
-	Herstellen dermoplastischer Modelle	
Auswählen der Drahtstärke	-	-
-	Überziehen der Modelle mit der imprägnierten Haut	
-	Zunähen der Haut	
-	Korrektur der Präparate auf naturgetreue Stellung	
-	-	Feinmodellieren spezifisch anatomischer Merkmale
Auswählen naturgetreuer Augen	-	-
Ausfertigen der Präparate		
-	-	Grundkenntnisse der Flüssigkeitspräparation
-	-	Grundkenntnisse der Einbettungsmethoden

-	Präparation und Montieren von Geweihen und Gehörnen
-	Fisch- und Trockenpräparation
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere jener über die Verwahrung von giftigen Stoffen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

#### Verhältniszahlen

(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 177/2005)